

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 24. Juli 1979

110. Stück

- 320.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie
- 321.** Verordnung: Grundausbildung für Musikoffiziere
- 322.** Verordnung: Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2
- 323.** Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betonwarenerzeuger
- 324.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Johann in der Haide und Hartberg
- 325.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kobenz, Spielberg bei Knittelfeld und Knittelfeld
- 326.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 116 Leobener Straße im Bereich der Gemeinde Leoben
- 327.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des GSVG durch den Verfassungsgerichtshof

**320. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 26. Juni 1979, mit der die Verordnung über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie geändert wird**

Auf Grund des § 113 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976, BGBl. Nr. 541, über die Aufnahmvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 235/1978 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dauer der Berufspraxis gemäß § 113 Abs. 4 lit. c des Schulorganisationsgesetzes hat

- a) nach der Reifeprüfung einer Handelsakademie, einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe eine mindestens einjährige kaufmännische Praxis,
- b) nach der Reifeprüfung einer anderen höheren Schule eine mindestens zweijährige kaufmännische Praxis und
- c) im Falle der Ablegung einer Reifeprüfung nach der Berufspraxis eine mindestens

zweijährige kaufmännische Praxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu betragen.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1979 in Kraft.

Sinowatz

**321. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 3. Juli 1979 über die Grundausbildung für Musikoffiziere**

Auf Grund der §§ 14 bis 21 und 143 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

### Ausbildung

§ 1. (1) Die Ausbildung der Musikoffiziere ist im Wege einer mit einem Ausbildungslehrgang und Selbststudium verbundenen praktischen Verwendung durchzuführen.

(2) Im Ausbildungslehrgang sind dem Kandidaten die zur Führung einer Teileinheit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Die praktische Verwendung hat in der Dauer von drei Jahren bei einer Militärmusik stattzufinden, wobei der Kandidat als Registerführer sowie in erheblichem Ausmaß als Leiter von Teilproben zu verwenden ist.

(4) Die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, des Verfahrensrechtes sowie des Wehrrechtes hat der Kandidat im Selbststudium zu erwerben.

§ 2. Hat der Kandidat mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

#### Dienstprüfung

§ 3. (1) Nach Absolvierung des Ausbildungslehrganges (§ 1 Abs. 2) und der praktischen Verwendung (§ 1 Abs. 3) sind die Kandidaten zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Kandidaten, die den Ausbildungslehrgang (§ 1 Abs. 2) nicht absolviert, jedoch

1. die Ausbildung zum Reserveoffizier erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. einen Präsenzdienst in der Dauer von drei Jahren geleistet und die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3 erfolgreich abgeschlossen haben,

sind nach Absolvierung der praktischen Verwendung (§ 1 Abs. 3) zur Dienstprüfung zuzulassen.

§ 4. Die Dienstprüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

§ 5. (1) Die schriftliche Prüfung ist in zwei Teilprüfungen abzulegen, von denen die erste Teilprüfung als Hausarbeit und die zweite Teilprüfung als Klausurarbeit abzuhalten ist.

(2) Die Hausarbeit hat in der Ausarbeitung einer eigenhändig für großes Blasorchester instrumentierten Ouvertüre oder eines anderen, dem Umfang einer Ouvertüre entsprechenden Musikstückes nach freier Wahl zu bestehen.

(3) Die Klausurarbeit hat aus dem Harmonisieren einer gegebenen Melodie, wie insbesondere eines Chorales, und deren Instrumentation für eine vorgeschriebene Besetzung zu bestehen. Ihre Dauer darf zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 6. Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation;
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten (einschließlich des Vertretungsrechtes);
3. Verfahrensrecht;
4. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Wehrrechtes;
5. Aufbau und Organisation des Bundesheeres;

6. Grundlagen des Gefechtsdienstes auf der Ebene der Teileinheit, Geländekunde, Kartenkunde und Meldewesen;

7. die für den Dienst der Musikoffiziere erforderlichen militärischen Dienstvorschriften;

8. Geschichte der österreichischen Militärmusik.

§ 7. Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. Vortrag eines selbstgewählten Klavierstückes;
2. Einstudieren von Bläserkammermusik;
3. Einstudieren (Probenpraxis) eines Musikstückes mit einem Blasorchester;
4. Dirigieren eines Streich- und Blasorchesters.

§ 8. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und Berufsoffiziere bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Prüfer der im § 6 Z. 1 bis 4 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1979 in Kraft.

Rösch

### **322. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 3. Juli 1979 betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2**

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 23 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, wird verordnet:

§ 1. Die persönliche und fachliche Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, ausgenommen die Eignung zum Musikoffizier, ist in einem Auswahlverfahren festzustellen. Dieser Feststellung dienen ein Vorbereitungssemester an der Theresianischen Militärakademie und das kommissionelle Verfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Im Auswahlverfahren sind zu bewerten:

1. die Kenntnisse aus dem Gefechtsdienst (auf der Grundlage eines mit einer praktischen Überprüfung verbundenen Gesprächs mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission);
2. die Kenntnisse aus dem Exerzierdienst, Waffen- und Schießdienst, Pionierdienst, Fernmeldedienst und der Geländekunde (auf der Grundlage eines mit einer prak-

tischen Überprüfung verbundenen Gesprächs mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission und schriftlicher Arbeiten aus zwei dieser Fachgebiete);

3. die Kenntnis der Allgemeinen Dienstvorschriften (auf der Grundlage einer Klausurarbeit);
4. die körperliche Leistungsfähigkeit (auf der Grundlage einer praktischen Überprüfung durch die Mitglieder des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission);
5. die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung (auf der Grundlage von Gesprächen mit den Mitgliedern des nach § 3 Abs. 4 gebildeten Senates der Sachverständigenkommission sowie der erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen).

Bei der Bewertung der in den Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sind auch die während des Vorbereitungssemesters erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Für die Feststellung der Eignung und der Reihung der Bewerber ist eine aus Berufsoffizieren bestehende Sachverständigenkommission zu bilden.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der im Abs. 1 angeführten Kommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhören des Zentralausschusses der Personalvertretung für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zu der im Abs. 1 angeführten Kommission endet mit dem Ablauf der Bestattungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 hat der Vorsitzende der Sachverständigenkommission Senate zu bilden. Jeder Senat hat aus dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Diese weiteren Mitglieder sind den fachlichen Erfordernissen für die Bewertung nach § 2 entsprechend auszuwählen.

(5) Über die Eignung und die Reihung der Bewerber hat der Senat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4. Von der Feststellung der Eignung durch ein Auswahlverfahren gemäß §§ 1 bis 3 ist abzu-  
sehen, wenn ein Bewerber bereits Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, ausgenommen Musikoffizier, war; bei diesen Personen ist die Eignung auf die im jeweiligen Einzelfall am besten geeignete Weise festzustellen.

§ 5. Der Nachweis der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, ausgenommen die Eignung zum Musikoffizier, gilt für jene Berufsoffiziere dieser Verwendungsgruppe als erbracht, die am 30. September 1979 dem Planstellenbereich Militärpersonen des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehört haben und nicht Musikoffizier waren.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Rösch

### **323. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Juli 1979 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Betonwarenerzeuger**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 7 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Betonwarenerzeuger (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 3 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

#### 1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen an einer inländischen Universität oder der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst, über die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Baumeister (§ 157 GewO 1973) oder über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk Kunststeinerzeuger (§ 94 Z. 43 GewO 1973) und
- b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit

oder

#### 2. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Betonwarenerzeuger oder den erfolgreichen Besuch der Höheren

Lehranstalt für Bautechnik-Hochbau oder für Bautechnik-Tiefbau oder der Baufachschule und

- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit

oder

3. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betonbauer, Kunststein-erzeuger oder Maurer oder den erfolgreichen Besuch der Fachschule für Steinmetzerei und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gemäß § 374 Abs. 3 GewO 1973 tritt § 13 b Abs. 4 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung, soweit er die Erbringung des Befähigungsnachweises für das gebundene Gewerbe der Betonwarenerzeuger betrifft, mit Ablauf des 31. Juli 1979 außer Kraft.

Staribacher

**324. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 3. Juli 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Johann in der Haide und Hartberg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden St. Johann in der Haide und Hartberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der A 2 Süd Autobahn beginnt bei km 120,510, verläuft in westlicher Richtung zu der zwischen km 121,800 und km 122,800 liegenden Anschlußstelle Hartberg (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zu der mit Verordnung BGBl. Nr. 202/1979 in ihrem Verlauf bestimmten B 50 Oberwarter Straße), schwenkt nach Süden und bindet bei km 125,450 in den mit Verordnung BGBl. Nr. 332/1976 in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt der A 2 Süd Autobahn ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Johann in der Haide und Hartberg aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 2/55; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**325. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Juli 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kobenz, Spielberg bei Knittelfeld und Knittelfeld**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 36 Murtal Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Kobenz, Spielberg bei Knittelfeld und Knittelfeld wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 188,500, umfährt Knittelfeld im Norden und endet bei km 192,753. Zwischen km 188,500 und km 189,200 liegt die Anschlußstelle Knittelfeld-Ost mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur bestehenden, gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltenden S 36 Murtal Schnellstraße und zwischen km 191,250 und km 191,800 die Anschlußstelle Knittelfeld-West mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur neu herzustellenden Landesstraße 515.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kobenz, Spielberg bei Knittelfeld und Knittelfeld aufliegenden Planunterlage (Planzeichen S 36-09; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**326. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Juni 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 116 Leobener Straße im Bereich der Gemeinde Leoben**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 116 Leobener Straße wird im Bereich der Gemeinde Leoben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 146,400, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens und bindet bei km 146,700 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Leoben aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-115 a-04; Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

**327. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Juli 1979 über die Aufhebung des § 66 Abs. 2 GSVG durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 1979, G 11/79-8, § 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 560/1973, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1979 in Kraft.

(3) Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.